



II-4001 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
 und öffentlicher Dienst
 DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
 Tel. (0222) 66 15/0
 DVR: 0000019

27. April 1988

Z1. 353.260/62-I/6/88

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

Parlament
 1017 W i e n

1760 IAB

1988 -04- 2 8

zu 1846 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Patrik-Pable, Mag. Haupt, Motter haben am 11. März 1988 unter der Nr. 1846/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend rezeptpflichtige Substanzen in kosmetischen Präparaten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Was beabsichtigen Sie zu unternehmen, damit jedes kosmetische Präparat mit einem Beipackzettel mit detaillierter Angabe über die Zusammensetzung versehen ist?
2. Welche Möglichkeiten nützen Sie, um Kosmetika, die Corticosteroide, Haemoderivate oder Antibiotika enthalten,
 - a) auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen,
 - b) ihre Einordnung als zulassungs- und rezeptpflichtige Arzneimittel zu veranlassen,
 - c) bei Verstößen die entsprechenden Sanktionen zu verhängen?
3. Werden Sie Erhebungen darüber veranlassen, in welchen auf dem Markt befindlichen kosmetischen Mitteln
 - a) Corticosteroide,
 - b) Haemoderivate,
 - c) Antibiotika enthalten sind?
4. Werden Sie mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bezüglich der Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung verpackter kosmetischer Mittel verhandeln?"

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu den Fragen 1 und 4:

Da das Lebensmittelgesetz 1975 keine Ermächtigung an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst zur Erlassung einer Verordnung über die Kennzeichnung verpackter kosmetischer Mittel enthält und Beipackzettel für kosmetische Mittel nicht vorgesehen sind, obliegt die Erlassung von Vorschriften über die Kennzeichnung kosmetischer Mittel dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde daher in regelmäßigen Abständen (letztmalig im Jänner des heurigen Jahres) ersucht, die auf Grund des UWG erlassene Verordnung zu novellieren. In diesem Zusammenhang wurde im Interesse einer umfassenden Information sowohl der Konsumenten als auch der Dermatologen gefordert, die Angabe der Bestandteile kosmetischer Mittel vorzuschreiben, zumindest aber die Deklaration der pharmakologisch wirksamen Stoffe, der Konservierungsmittel, Farbstoffe sowie aller potentiell allergieauslösender Stoffe zu verlangen. Diesbezüglich verweise ich auf die Antwort des Herrn Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Anfrage Nr. 1847/J.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß Produkte, welche Corticosteroide, Haemoderivate oder Antibiotika enthalten, in keinem Fall als Kosmetika einzustufen sind.

Auf Grund des Revisions- und Probenplans, der alljährlich von meinem Ressort zu erstellen ist, sind die Landeshauptmänner gehalten, auch Probenziehungen von kosmetischen Mitteln zu veranlassen.

Wenn der Verdacht besteht, daß Kosmetika mit unerlaubten Zusätzen in Verkehr gebracht werden, erfolgt eine Probennahme durch die Lebensmittelaufsichtsorgane und die fachtechnische Untersuchung durch die zuständige Lebensmitteluntersuchungsanstalt. Werden Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften des Lebensmittelgesetzes bezüglich Kosmetika festgestellt, so wird Anzeige zwecks Einleitung der im VIII. Abschnitt des Lebensmittelgesetzes vorgesehen (überwiegend gerichtlichen) Strafverfahren erstattet.

- 3 -

Für den Fall, daß die in der Anfrage erwähnten Stoffe im Kosmetikum festgestellt werden, wird überdies der Sachverhalt durch die für die Arzneimittel zuständige Gruppe meines Ressorts überprüft, die für die Einstufung dieser Produkte als Arzneimittelgesetz (z.B. Abgabe nicht zugelassener Arzneimittelspezialitäten) die entsprechenden Anzeigen erstattet.

Zu Frage 3:

Im Entwurf einer Verordnung mit einer "Negativliste" von Stoffen, die bei kosmetischen Mitteln nicht gestattet werden dürfen, sind Antibiotika und Hormone, wie Coriticosteroide, als verbotene Stoffe genannt.

Diese Verordnung steht knapp vor der Fertigstellung, das Begutachtungsverfahren ist bereits abgeschlossen.

Haemoderivate, die geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen, führen zu einer Beanstandung des Produktes wegen Gesundheitsschädlichkeit im Sinne des Lebensmittelgesetzes. Werden falsche Bezeichnungen (z.B. gesundheitsbezogene Angaben) verwendet, so ist das Inverkehrbringen solcher kosmetischer Mittel gemäß § 26 Abs. 1. LMG 1975 verboten.

Im Herbst 1988 wird auf Grund des Schwerpunktplans eine über der Revisions- und Probenplan hinausgehende Schwerpunktaktion "Kosmetische Mittel", für die mit verbotenen gesundheitsbezogenen Angaben geworben wird (wie "jungerhaltend", "Alterserscheinungen hemmend" etc.) durchgeführt werden. Werden derartige Bezeichnungen verwendet, so sind von den Aufsichtsorganen (der Landeshauptmänner) gemäß § 35 LMG 1975 die wirksamen Komponenten des Produktes zu erheben. Auf Grund der nachfolgenden Untersuchungen der gezogenen Proben an den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten werden Befunde und Gutachten über diese kosmetischen Mittel erstellt sowie die erforderlichen weiteren Veranlassungen getroffen werden.

Franz J.